

# Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde



epaper unter: [archiv.wittich.de/5304](https://archiv.wittich.de/5304)



Post aktuell  
an alle  
Haushalte

LINUS WITTICH Medien KG

5304/Jahrgang 06 | Donnerstag, den 12. Dezember 2024

Nummer 12

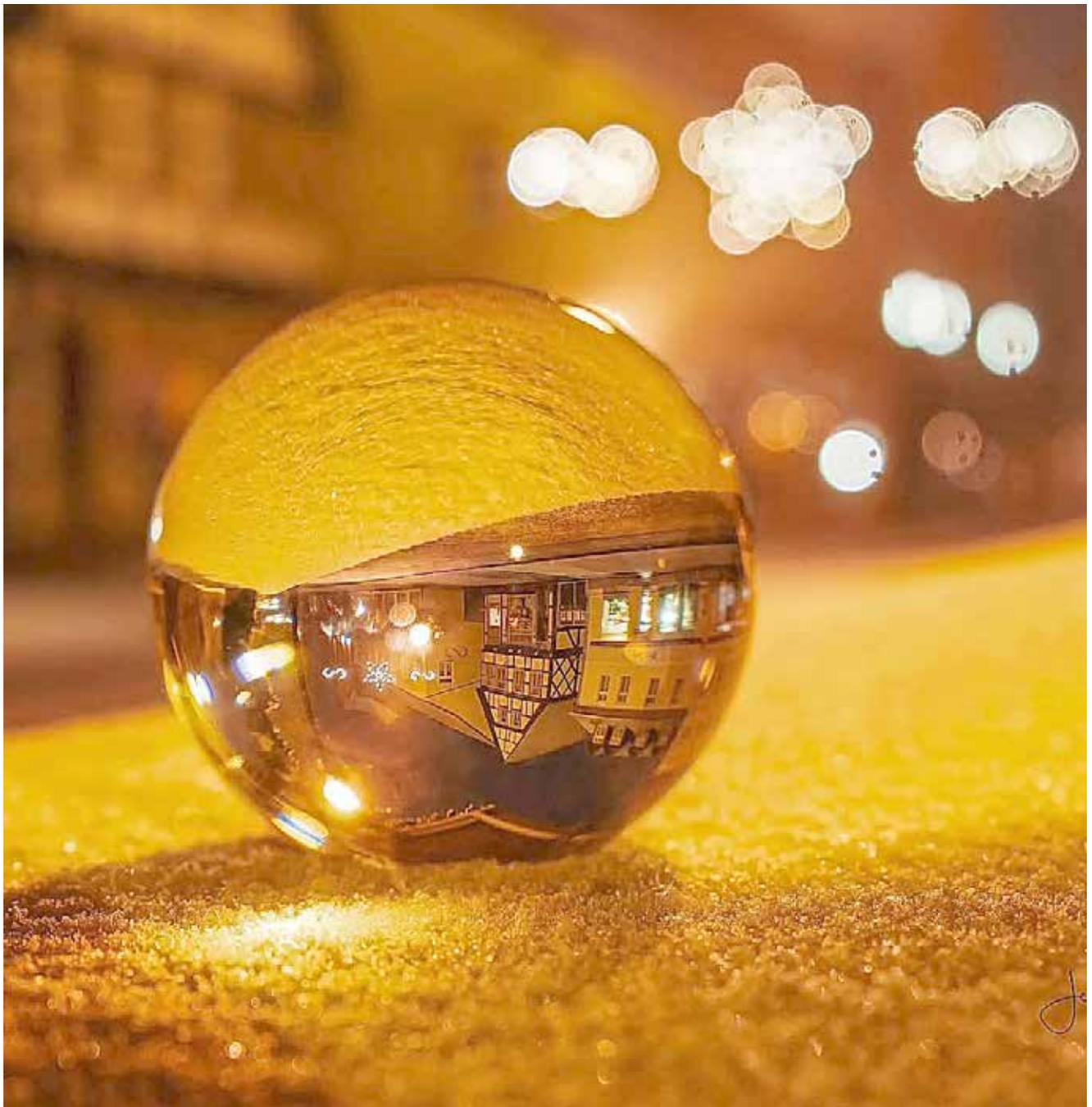


Foto: Jens Ernst



## Vereine und Verbände

Für Richtigkeit und Inhalt der eingereichten Berichte ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

**Es erfolgt keine Korrektur durch den Verlag.**

Die Lesbarkeit von PDF-Dateien kann technisch nicht gewährleistet werden.

**Bitte reichen Sie daher Ihre Inhalte möglichst in Artikelform ein.**

### „Ein Besuch in meiner alten Heimat Tangermünde“

#### Die Lesung der Stadtführerkinder und Jungen Stadtführer zum 21. Bundesweiten Vorlesetag am 15. November 2024

Alljährlich findet in Deutschland am 3. Freitag im November der Bundesweite Vorlesetag statt. Die Tangermünder Stadtführerkinder und Jungen Stadtführer sind seit vielen Jahren mit einem eigenen Programm dabei. Aufgrund der steigenden Gästezahlen findet die Veranstaltung seit einigen Jahren im Grete-Minde-Saal statt. Auch in diesem Jahr konnte sich der Stadtführernachwuchs über mehr als 100 Zuhörer freuen.



Die Stadtführerkinder und Jungen Stadtführer lesen stets Texte vor, die einen Bezug zur Tangermünder Heimatgeschichte haben. So erfuhren ihre Gäste bereits etwas über Grete Minde und den verheerenden Stadtbrand von 1617, über Kurfürst Friedrich I. und seine Kanone „Faule Grete“, selbstverständlich auch über Kaiser Karl und sein Wirken in Tangermünde, aber auch über Bruno, der 1945 als Flüchtlingsjunge nach Tangermünde kam.



Gerd (Jerry) mit Eltern in Kansas um 1945

In diesem Jahr lasen sie Ausschnitte aus dem Reisebericht von Jerry Bernhard vor, der wie Bruno ebenfalls seine Heimat verlor. Doch der Grund war ein anderer: Jerry Bernhards Familie hat jüdische Wurzeln und ihr Leben war während der Nazi-Herrschaft bedroht. Deshalb flüchteten seine Eltern Heinz und Dora Bernhard mit dem damals Dreijährigen im Jahre 1938 in die USA, wo Jerry Bernhard seit dieser Zeit lebt. Doch seine Heimatstadt Tangermünde hat er nie vergessen, denn seine Eltern hielten in ihm die Erinnerung an sie wach. Erst durch den Fall der Mauer konnte sich Jerry Bernhard seinen langgehegten Wunsch erfüllen, seine Heimatstadt wiederzusehen. Wenige Monate nach der Wiedervereinigung Deutschlands reiste er im Jahre 1991 nach Tangermünde.



Jerry Bernhard in Tangermünde 1991

Foto: Steven Slater

Während der Lesung konnten die Zuhörer den bewegenden Moment nachempfinden, als am Ende der langen Reise endlich die herrliche Skyline von Tangermünde vor ihm auftauchte, er wenig später die Elbbrücke überquerte und er nach so langer Zeit wieder durch die Straßen seiner Geburtsstadt fuhr. Hier waren seine Vorfahren einst zu Hause. Jerry Bernhard war fasziniert von den Jahrhunderte alten Bauwerken: die Burg, die Stadtmauer mit ihren Toren und ganz besonders vom historischen Rathaus. Jedoch gab es Orte in unserer Stadt, die ihn wesentlich stärker interessierten. Dazu gehörte das große Kaufhaus inmitten der Tangermünder Altstadt, das von seiner Familie über fünf Generationen erfolgreich geführt wurde. Auch sein Elternhaus in der Albrechtstraße 14 wollte er unbedingt sehen. Noch heute erinnert er sich gern an den schönen Garten, in dem er seine geliebten Erdbeeren pflückte und wo er unbekümmert spielen konnte. Ein Ort, der ihn jedoch magisch anzog war der jüdische Friedhof, auf dem zahlreiche seiner Vorfahren die letzte Ruhe fanden. Anders als wir es von christlichen oder städtischen Friedhöfen kennen, sind jüdische Friedhöfe Orte ewiger Ruhe. Deshalb dürfen die Gräber nicht eingeebnet werden und können somit von den Nachfahren der Verstorbenen Jahrzehnte und oft sogar Jahrhunderte später noch besucht werden.

Entgegen der Nazi-Pläne hat der Tangermünder jüdische Friedhof die schreckliche Zeit des Hitler-Regimes und auch die DDR-Zeit überstanden, abgesehen davon, dass er inzwischen völlig verwildert war. Zwischen dem wuchernden Unkraut und Gestrüpp konnte Jerry Bernhard schließlich den Grabstein seiner Urgroßeltern Max und Bertha Bernhard ausfindig machen. Doch als er das Grab seines Großvaters Paul Bernhard entdeckte, musste er mit Entsetzen feststellen, dass die Grabplatte in viele Teile zerborsten war. Somit endete Jerry Bernhards erster Besuch in seiner Heimatstadt mit einem bedrückenden Gefühl. Auch stimmte es ihn traurig, dass ihn niemand nach dem Schicksal seiner Familie fragte.

Sechs Jahre später war es jedoch anders. Jerrys Vater Heinz Bernhard hatte von den USA aus mit dem Tangermünder Steinmetz Gehr Kontakt aufgenommen und eine neue Platte für Paul Bernhards Grab anfertigen lassen. Das war auch der Grund dafür, dass Jerry Bernhard ein zweites Mal nach Tangermünde reiste. Der jüdische Friedhof war inzwischen von der Magdeburger jüdischen Gemeinde in Ordnung gebracht worden, was ihn zufriedener stimmte.

Als besonders angenehm blieben ihm die Begegnungen mit einigen Tangermündern in Erinnerung: mit der Gärtnerin Gisela Lange, mit der Familie Busse vom Hotel „Schwarzer Adler“ und ganz besonders mit deren Tante Käthe Brünsicke. Ihre Freude war riesig über ihre Begegnung mit einem Bernhard-Nachkommen und sie zeigten großes Interesse am Schicksal seiner Familie. An die Gespräche mit ihnen denkt Jerry Bernhard auch heute noch gern zurück, denn sie weckten in ihm ein gewisses Gefühl der Versöhnung.



Im Grete-Minde-Saal hörten die Gäste sehr aufmerksam und gespannt zu, was ihnen die Stadtführerkinder und Jungen Stadtführer vorlasen. Den Fähigkeiten entsprechend trug jedes Kind bzw. jeder Jugendliche einen längeren oder auch kürzeren Textabschnitt vor. Enna Woecht und Samira Post moderierten als erfahrene Junge Stadtführerinnen die Veranstaltung. Eine begleitende Powerpoint-Präsentation mit zahlreichen Fotos von der Familie Bernhard und Originalaufnahmen von Jerry Bernhards Besuch 1991 in Tangermünde machten die Lesung noch interessanter.



Thorben Prox, Hannah Gehr, Jasmin Schwenke und Enna Woecht

Da zahlreiche Stadtführer auch ein Instrument spielen können, umrahmten sie die Veranstaltung musikalisch. Sowohl die Gäste als auch alle Mitwirkenden empfanden die Veranstaltung zum Vorlesetag als sehr gelungen.

Text/Fotos: Petra Hoffmann



www.kirchenkreis-stendal.de

### Gottesdienste und Veranstaltungen

Zwischen Sternenglanz und Glühweinduft feiern wir das Wunder der Heiligen Nacht. Gott selbst hat sich entschieden, bei uns zu sein – die Macht, die alles zusammenhält. So mancher kann mit dem Begriff „Gott“ nichts mehr anfangen. So fern oder so souverän scheint diese Macht zu sein. Aber genau diese Präsenz, die über allem thront, ist nicht fern, sondern direkt neben mir.

## Steuern?

Wir machen das.

VLH.

Vereinigte  
Lohnsteuerhilfe e.V.  
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

**Frank Bartels**  
Beratungsstellenleiter  
Scharnhorststr. 76  
39576 Stendal  
frank.bartels@vlh.de  
☎ 03931 79190

MONEY

FAIRSTER  
LOHNSTEUER-  
HILFEVEREIN

3 weitere Lohnsteuerhilfsvereine  
in Brandenburg  
welche schützen die Werte Lohn und  
im Falle der Lohnsteuerhilfevereine  
in Brandenburg  
August 2022

www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerg.

## MIT UNS DURCHSTARTEN

WWW.WITTICH.DE

Das Jesuskind ist Gott zum Anfassen und Ansehen. So nah, wie eine Menschenmenge, die sich dicht gedrängt über einen Platz schiebt – so nah und noch näher ist Gott. Die thronende Wirklichkeit über Raum und Zeit.

### Termine

#### Sa. 14.12.

15:00 Uhr Langensalzwedel, Bläserchor zum Adventsmarkt

#### So. 15.12. – 3. Advent

09:30 Uhr Tangermünde, Gottesdienst mit Kindergottesdienst und Plätzchenbacken

16:00 Uhr Tangermünde, St. Stephan, Konzert im Kerzenschein

18:00 Uhr Tangermünde, Pastors Stammtisch im „Zipfel“

#### So. 22.12. – 4. Advent

09:30 Uhr Tangermünde, Gottesdienst

16:00 Uhr Hämerten, Gottesdienst mit Krippenspiel aus Miltern

#### Di. 24.12. – Heiligabend

15:00 Uhr Tangermünde mit Krippenspiel (Voigtländer)

16:30 Uhr Miltern mit Krippenspiel (Voigtländer)

17:30 Uhr Langensalzwedel mit Krippenspiel (Voigtländer)

18:00 Uhr Tangermünde mit dem Bläserchor (Dr. Kessler)

22:00 Uhr Tangermünde, Christmette mit Orgel und Saxophon (Voigtländer)

#### Mi. 25.12. – 1. Weihnachtstag

10:00 Uhr Tangermünde

#### Di. 31.12. – Altjahresabend

16:00 Uhr Miltern mit Abendmahl

22:00 Uhr Tangermünde St. Stephan Orgelmusik und Segen

#### Mi. 01.01.2025 – Neujahr

10:00 Uhr Tangermünde, Andacht

#### Sa. 04.01. – Sternsinger bringen den Segen

Anmeldung siehe Plakat

#### So. 05.01.

11:00 Uhr Langensalzwedel mit Abendmahl

#### Mo 06.01. – Heilige 3 Könige

10:00 Uhr Tangermünde, heiteres Krippenspiel der Erwachsenen

#### So. 12.01.

09:30 Uhr Tangermünde mit Abendmahl (Sup. Kleemann)

11:00 Uhr Hämerten mit Abendmahl (Sup. Kleemann)

Alle weiteren Termine, die vielen Kreise von Krabbelgruppe, über Musik bis hin zu den Senioren, entnehmen sie bitte unserem „Gemeindeblick“, jetzt neu im blauen Design.

Er liegt aus in der Touristeninfo, bei Gärtnerei Lange, in der Rathaus Buchhandlung und im Ambiente-Haus.

#### Otto-Fabian Voigtländer

#### Pfarramt Tangermünde

mit Langensalzwedel, Miltern und Hämerten

Pfarrhof 6, 39590 Tangermünde

E-Mail: otto-fabian.voigtlaender@ekmd.de

**Vorbereitungstreffen**  
für alle die  
mitmachen wollen

**Freitag, 03.01. 2025**  
um 15:00 Uhr im  
**Christophorus-Haus,**  
**Pfarrhof 7**

Sänger und  
Sängerinnen, kleine  
und große Könige und  
Sternträger...

**20 \* C + M + B + 25**

**DIE  
STERNSINGER  
KOMMEN!**

**Wer den Segen  
empfangen möchte,  
meldet sich bitte bei**

**Doreen Prox**  
**sternsinger-tangermuende@web.de**  
**Tel.: 0174 8432250**

**Segen Verteilung**  
**Samstag, 04.01.2025**  
**ab 10:00 Uhr**

# Fuerteventura-Traumreise 2025

mit **FLY & HELP & Schlagerstars** unter Palmen

**\* ALL-INCLUSIVE \***

p. P. ab  
**999 €**  
z.B. 28. 4. - 5.5. 2025  
ab/bis Frankfurt  
(Verlängerung möglich)  
**Buchungscode:**  
LW25

Das **R2 RIO CALMA HOTEL & SPA** liegt im Herzen der **Costa Calma**. Das Hotel, eingebettet in eine tropische Gartenanlage mit zwei Pools liegt auf einer Anhöhe direkt am Wasser des atlantischen Ozeans. Der Höhepunkt Ihrer Reise ist die „**NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS 2025**“ zugunsten der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers.

**Inkludierte Reise-Highlights**

**»Nacht des Deutschen Schlagers«**

**Feiern & tanzen mit Ihren Lieblingskünstlern!**  
Semino Rossi, Olaf Henning, Stefanie Hertel, Nicole, Peter Orloff, Claudia Jung, Bernie Paul und Graham Bonney

**INKLUSIVLEISTUNGEN**

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Fuerteventura in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- Übernachtung (7, 10 oder 14 Nächte) im 4\* R2 Rio Calma Hotel & Spa (Einzelzimmer gegen Aufpreis buchbar)
- All Inclusive Verpflegung
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **»Nacht des Deutschen Schlagers 2025«**
- **»Disco Pool-Party«**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

**E-Mail: reisen@prime-promotion.de**  
Veranstalter: Prime Promotion GmbH

**condor** **HOTELS**  
Weitere Infos unter:  
**www.schlager-kanaren.de**

**50 € pro Person** vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet. **www.fly-and-help.de**

**Buchungsmöglichkeiten:**  
28.4. – 5.5. (8-tägig, 7 Nächte) ab 999 € p. P.  
26.4. – 6.5. (11-tägig, 10 Nä.) ab 1.249 € p. P.  
28.4. – 12.5. (15-tägig, 14 Nä.) ab 1.598 € p. P.  
Flüge auch ab Leipzig und München (+ 40 €) buchbar

**Jetzt buchen unter:** (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)  
**Tel.: 0214-7348 9548**



# Tangermünde im Bild

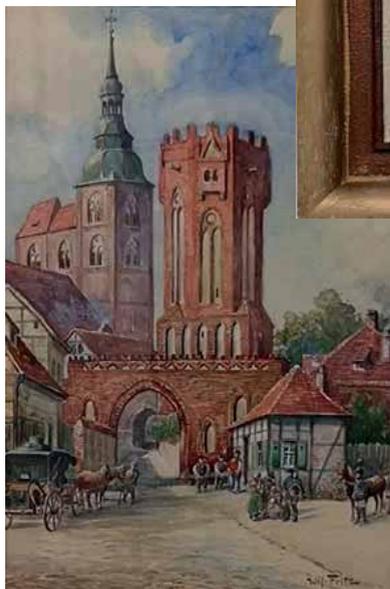
Malerei und Graphik des 19. und 20. Jahrhunderts aus dem Bestand der Städtischen Museen Tangermünde



Eine Ausstellung der Städtischen Museen Tangermünde



und des Kultur- und Museumsvereins Tangermünde e. V.



Salzkirche Tangermünde  
01.12.2024 – 26.01.2025

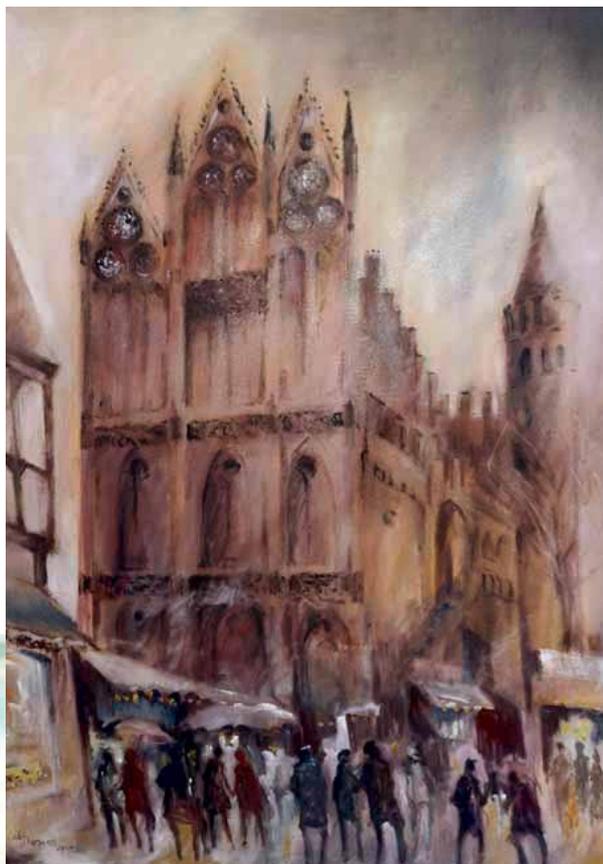


Öffnungszeiten: Dienstag - Sonntag 13 - 17 Uhr, montags, 24. und 31. Dezember geschlossen

# BETRACHTUNGEN - IM WANDEL DER ZEITEN

## KARL - HEINZ THOMA

- eine Ausstellung zum 85. Geburtstag -



**07. 12. 2024 - 30. 03. 2025**

**RATHAUSFESTSAAL TANGERMÜNDE**

zu den Öffnungszeiten des Stadtgeschichtlichen Museums  
Di - So: 14 - 17 Uhr

**„Zauber der Vorweihnachtszeit“  
mit Thomas Kübler**

- Anzeigen -

**Ein Konzert voller festlicher Klänge und swingender Weihnachtsstimmung erwartet Sie in der Salzkirche Tangermünde!**

Am Samstag, dem **14. Dezember 2024**, wird die Salzkirche Tangermünde um 16 Uhr ihre Türen öffnen, um das Publikum in eine besinnliche Vorweihnachtszeit zu entführen. Die Stadt Tangermünde lädt zu einem Adventskonzert mit dem Pianisten und Sänger Thomas Kübler ein, das klassische, deutsche Weihnachtslieder und beschwingte Festtagsklänge in perfekter Harmonie vereint.

Ein Programm, das die Herzen erwärmt und Erinnerungen weckt. Der Tangermünder Solomusiker Thomas Kübler wird mit seiner wertgeschätzten Musikalität traditionelle und moderne Weihnachtshits zum Leben erwecken. Im ersten Teil des Konzerts stehen klassische Lieder im Mittelpunkt, die tief mit der deutschen Weihnachtskultur verwurzelt sind. Titel wie „Leise rieselt der Schnee“, „O Tannenbaum“ und „O du Fröhliche“ werden in der besinnlichen Atmosphäre der Salzkirche zu einem Erlebnis, das an lange Winterabende und gemütliches Beisammensein erinnert.



Thomas Kübler im Konzert

Foto: Sabrina Lamcha

Doch damit nicht genug: Der zweite Teil des Abends entführt das Publikum in die Welt des Weihnachts-Swings, wie man ihn aus den großen Filmklassikern kennt. Mit Songs wie „Let it Snow“, „Winter Wonderland“ und „Jingle Bells“ wird Thomas Kübler eine beschwingte und festliche Stimmung verbreiten, die an die goldene Ära des Swing erinnert.

**Kartenverkauf in der Salzkirche Tangermünde**

Die Salzkirche Tangermünde bietet mit ihren begrenzten Plätzen eine intime Atmosphäre für ein besonderes Konzerterlebnis - nur 100 Plätze stehen zur Verfügung. Daher lohnt es sich, frühzeitig einen Platz zu sichern. Zu den Öffnungszeiten Dienstag bis Sonntag von 13:00 bis 17:00 Uhr können Karten in der Salzkirche für 10 Euro erworben werden.

**Konzertdetails:**

Ort: Salzkirche Tangermünde, Zollensteig 20, 39590 Tangermünde

Datum: Samstag, 14. Dezember 2024

Uhrzeit: 16:00 Uhr

Eintritt: 10 Euro

Telefonische Reservierung: 039322 45494

FAMILIE & DAHEIM

## Täglich ein frisch gekochtes Mittagessen

- Täglich 7 leckere Menüs zur Auswahl
- Eine vegetarische Menülinie
- Keine Vertragsbindung und kein Mindestbestellzeitraum
- Wochenend- und Feiertags-Versorgung
- Wechselnde Spezialitäten in unseren Aktionswochen

Probieren Sie es aus: Telefon **0800-150 150 5** oder im Internet unter **www.meyer-menue.de**

Kirschallee 1f · 39590 Tangermünde  
Tel. 039322/91370 oder 43251  
Mail: torwolroehl@web.de

Wir bringen

# Farbe

in Ihre Anzeige

DANKE

... allen Lesern, Kunden, Geschäftsfreunden, Zustellern und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen für das Jahr 2024.

Ihre LINUS WITTICH Medien KG

FRÖHLICHE WEIHNACHTEN

wünscht Ihnen

Rainer Knibbe

Ihr Medienberater vor Ort  
0172 5109024  
knibbe@wittich-winsen.de



# Märchen- Lesung

**14.12.2024**

**von 14 bis 16 Uhr**

**in der Bibliothek  
Tangermünde**

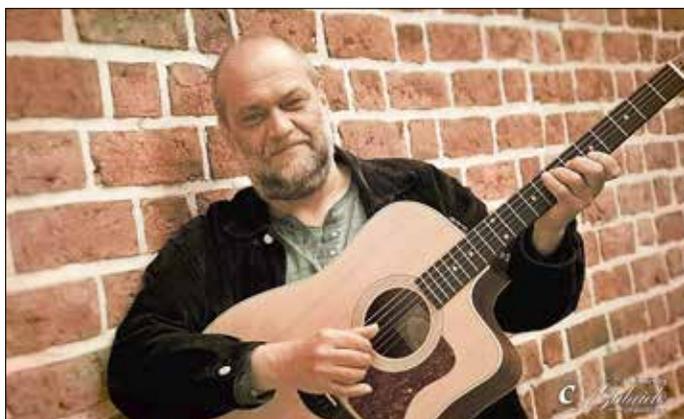


## Uli Kirsch live - UnFOLKsame Lieder in der Tangermünder Salzkirche

Nach dem großen Erfolg im letzten Jahr spielt Uli Kirsch am **Samstag, 11. Januar 2025, um 19.00 Uhr**, sein neues Programm „UnFOLKsame Lieder“ mit deutschsprachigen Songs, die er teilweise selbst geschrieben hat. Dazu Kirsch:

„Nach mehr als 40 Jahren auf der Bühne ist es an der Zeit, einmal zurückzublicken. Mein Leben als Musiker war und ist spannend und abwechslungsreich und ich bin dankbar, dass mich mein Publikum immer unterstützt hat und es mir möglich war, zu tun, was mir Freude bereitet und damit meinen Lebensunterhalt zu verdienen. Rückblickend würde ich sagen, dass ich alles richtig gemacht habe. Zurückblicken heißt auch, zu seinen Wurzeln zurückzukehren. Ich habe im Lauf der Jahre zahlreiche Lieder aus aller Welt gespielt, vorwiegend irische und englischsprachige Folk- und Rocksongs, aber begonnen hat alles mit selbst geschriebenen und gecoverten deutschsprachigen Liedern und so ist dieses neue deutschsprachige Programm eine Besinnung auf die Anfänge meiner musikalischen Laufbahn als Singer/Songwriter und eine Hommage an meine Vorbilder aus der Liedermacherszene der späten 70er und frühen 80er Jahre.“

Das Repertoire reicht von selbst geschriebenen Titeln wie „Ich zieh aufs Land“ oder „Heut mach ich blau“ über Lieder von Georg Danzer und Hannes Wader sowie weniger bekannten Bands wie Elster Silberflug bis hin zu Interpretationen von Stücken des Kultduos Witthüser & Westrupp, beispielsweise dem „Rat der Motten“.



Uli Kirsch

Foto: Fotoatelier Gabriele

„Rückblickend auf die letzten 40 Jahre Zeitgeschehen stelle ich fest, dass die bereits damals begonnene Umverteilung von unten nach oben immer weiter vorangeschritten ist, dass dank der Untätigkeit der Regierenden und der Profitgier der Konzerne der Kollaps unseres Ökosystems in greifbare Nähe gerückt ist, dass immer noch Millionen Menschen, insbesondere Frauen unterdrückt und die Ärmsten ausgebeutet werden, dass Despoten Menschen für ihre Machtgier in den Krieg schicken und dass nach wie vor auf der ganzen Welt Politiker das Volk belügen, um die Interessen der Reichen und Mächtigen durchzusetzen“ resümiert der Profimusiker. Und: „Ich weiß, dass meine Lieder daran nichts ändern werden, aber vielleicht geben sie Menschen Hoffnung und Mut, die wie ich daran glauben, dass, wenn wir es nur wollen, diese Erde ein bisschen besser für alle werden kann.“

## Operetten Revue - Frühlingskonzert



Primavera-Ensemble Foto: Veranstalter

Ein heiteres Konzert mit beliebten Operettenmelodien, Berliner Witz & Humor!

Grete-Minde-Saal, Tangermünde, Grete-Minde-Str. 1, am 30. März 2025, um 16:00 Uhr, Eintritt: 27,00 €

Zu einer unterhaltsamen Operetten Revue lädt das Primavera-Ensemble aus Berlin am **30. März 2025, um 16:00 Uhr**, in den Grete-Minde-Saal Tangermünde ein.

Zu erleben ist ein prickelnder Operettencocktail mit Wiener Charme, ungarischem Temperament und Walzermelodien, gewürzt mit feurigen Csárdásklänge und Berliner Witz & Humor.



ARCHITEKTURBÜRO  
JÖRG JENSEN

**Stendaler Str. 32 • 39590 Tangermünde**

Tel.: 03 93 22 / 4 50 71 • Fax: 4 50 72

E-Mail: joerg-jensen@architekt-jensen.de

Internet: www.architekt-jensen.de

Erstklassige Solisten in prachtvollen Kostümen lassen Sie für einen Augenblick den Alltag vergessen und entführen Sie in die zauberhafte Welt der heiteren Muse!

Die musikalische Leitung übernimmt die virtuose Pianistin Daniela Müller, die mit ihrer charismatischen Ausstrahlung frech und charmant durch das Programm führt.

Karten sind in der Salzkirche Tangermünde Tel.: (039322) 45494 in der Zeit von Dienstag bis Sonntag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr erhältlich.

## Lesung mit Wladimir Kaminer - Mahlzeit!

**Geschichten von Europas Tischen**

**Freitag, 9. Mai 2025, um 19:00 Uhr, im Grete-Minde-Saal, Tangermünde, Grete-Minde-Straße 1**

Kaum jemand ist so neugierig auf seine Nachbarn wie Wladimir Kaminer.

Egal ob es um einzelne Menschen oder ganze Länder geht. Und wie könnte man einander besser kennenlernen als beim gemeinsamen Essen?

Ist man zu Gast an fremden Tischen, verliebt man sich nicht nur die Kultur der anderen ein, man erfährt auch deren Träume, Wünsche, Sorgen und Hoffnungen.



Wladimir Kaminer

Foto: Veranstalter

Auf seinen Reisen durch Europa nascht Wladimir Kaminer von den Tellern Portugals ebenso wie aus den Honigtöpfchen Bulgariens, er trinkt den Wein der Republik Moldau und tunkt den Löffel in die Töpfe Serbiens.

Vor allem aber kommt er mit den Menschen ins Gespräch und taucht tief in deren Geschichte und Geschichten ein.

Seine Streifzüge zeigen eine Europa, das so vielfältig, bunt und überraschend ist wie seine Speisen.

Eintritt: Vorverkauf: 26,00 €

Abendkasse: 28,00 €

Kartenvorverkauf in der Salzkirche Tangermünde 039322-45494, Dienstag bis Sonntag von 13:00 bis 17:00 Uhr

## » Aktuelles

### Die Stadt Tangermünde startet mit der Kommunalen Wärmeplanung

Aufgrund des am 01. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz hat sich die Stadt Tangermünde der Aufgabe angenommen, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Dieser soll als wegweisendes Instrument die Kommunen dabei unterstützen, eine nachhaltige und effiziente Wärmeversorgung für die Zukunft zu gestalten. Für jedes Wohngebiet in Tangermünde wird aufgezeigt, welche Heizoption in Frage kommt. Wo können künftig neue Wärmenetze entstehen? Wo kann Abwärme aus Betrieben oder Energie aus z.B. Sonnen- oder Flusswärme zum Heizen genutzt werden? Ziel ist es, größere Klarheit zu schaffen, wie vor Ort eine klimaneutrale Wärmeversorgung möglichst kostengünstig erfolgen kann.

Für die Erstellung des Wärmeplans hat die Stadt Tangermünde das externe Ingenieur- und Planungsbüro AR Climate Positive beauftragt. In Unterstützung mit dem Unternehmen Donier Power and Heat erstellen sie den kommunalen Wärmeplan. Ansprechpartnerin innerhalb der Stadtverwaltung ist Frau Haarseim.

#### Auftakt und erste Sitzung der Steuerungsgruppe

Am 05.11.2024 fand die erste Sitzung der Steuerungsgruppe statt. Teilnehmer waren neben dem Unternehmen AR Climate Positive, Vertreter der Stadtverwaltung und des Stadtrates, sowie Vertreter der Avacon Netz GmbH und der Avacon Natur GmbH. Bürgermeister Steffen Schilm eröffnete die Sitzung. Nach dem Erläutern des Planungsprozesses erfolgte ein Austausch zum Thema Datenerhebung. Weitere Tagesordnungspunkte waren unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit und die Akteursbeteiligung.



#### Die Phasen der Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung dauert etwa ein Jahr und umfasst mehrere Phasen.

Der erste Schritt der Wärmeplanung ist eine umfassende Bestandsanalyse. Dabei werden, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, unter anderem Informationen zu Haushaltszahlen, städtebaulichen Strukturen und Heizungsanlagen erhoben. Anschließend wird im Rahmen einer Potenzialanalyse identifiziert, welche erneuerbaren Energiequellen für die zukünftige Deckung des Wärmebedarfs in Tangermünde zur Verfügung stehen. Auf der Grundlage der Bestands- und Potenzialanalyse wird das Stadtgebiet in die voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete eingeteilt und die dort verfügbaren Arten der Wärmeversorgung bewertet. Der Wärmeplan wird in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteuren erarbeitet und anschließend von der Stadt Tangermünde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

#### Beteiligung von Fachakteuren

An der Erstellung der Wärmeplanung wird die Stadt Tangermünde lokale Fachakteure (Netzbetreiber, lokale Wirtschaft et cetera) beteiligen. In diesem Rahmen sind Experteninterviews geplant, außerdem die Durchführung von zwei Akteursworkshops. Ziel ist es, die relevanten Fachakteure frühzeitig über die Wärmeplanung zu informieren und diese in die Entwicklung des Zielzenarios und der konkreten Maßnahmen einzubinden.

#### Öffentlichkeitsinformation

Im Rahmen der Erarbeitung der Wärmeplanung sind mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen geplant, in denen die Stadt über den Planungsprozess und Zwischenergebnisse informiert. Die erste öffentliche Informationsveranstaltung findet am **Dienstag, den 28.01.2025 ab 18.00 Uhr** im Grete-Minde-Saal statt. Weitere Informationen zu den Terminen werden zu gegebener Zeit auf der städtischen Webseite veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die Stadt Tangermünde auf der Webseite regelmäßig Zwischenergebnisse der Wärmeplanung (Eignungsprüfung, Bestandsanalyse, Potenzialanalyse) sowie einen Entwurf der Wärmeplanung veröffentlichen.

#### Förderung durch die Nationale Klimaschutzinitiative

Die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung wird durch die Nationale Klimaschutzinitiative gefördert. Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen.

Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

## » Verwaltungsinformationen

### Nachruf



Wir trauern um unseren ehemaligen Kameraden und langjährigen Wehrleiter der Feuerwehr Miltern

#### Brandmeister a.D.

#### Klaus Bochmann

Ehrenmitglied der Feuerwehr Heiligendorf (NI)

Treu und zuverlässig verrichtete er 58 Jahre seinen Dienst in der Ortsfeuerwehr Miltern.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Tangermünde  
Der Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr  
der Stadt Tangermünde  
Stadtwehrleiter

Ortsfeuerwehr  
Miltern  
Ortswehrleiter

Schilm

Classe

Göring

### Einladung zur 5. Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Tangermünde,  
zur 5. Sitzung des Stadtrates am **Mittwoch, dem 18. Dezember 2024, 19:00 Uhr**, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Lange Straße 61, Tangermünde lade ich Sie recht herzlich ein. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

gez. Dr. Opitz

Vorsitzender des Stadtrates

### Neues vom Stadtrat

Am 30. Oktober 2024 hat der Stadtrat in seiner 3. Sitzung Folgendes beschlossen:

- die Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Buch der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde in das Ehrenbeamtenverhältnis,
- die Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner,

- die Hauptsatzung der Stadt Tangermünde,
- die Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse,
- die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde (Feuerwehrentschädigungssatzung),
- die 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde vom 29.01.2020,
- den Kalkulationszeitraum der Trink- und Abwassergebühren,
- eine Vereinsförderung,
- die Annahme von Spenden,
- eine Personalangelegenheit.

In der 4. Sitzung am 27. November 2024 hat der Stadtrat:

- die Entwurfsplanung für das Projekt „Sanierung der Straße Bleichenberg, einschließlich Angleichung Zollensteig“,
- die Vergabe der Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in öffentlichen Gebäuden an die Firma Glas- und Gebäudereinigung Marina Bosse, Gardelegen und an die Firma DLZ-Dienstleistungs-Zentrum-Osterburg UG und
- den Ankauf der Flurstücke 3418 und 3427 der Flur 5 in der Gemarkung Tangermünde beschlossen.

Des Weiteren wurde Stadtrat Christopher Osterburg zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates gewählt.

Den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von circa 210 m<sup>2</sup> des Flurstücks 620 der Flur 5 in der Gemarkung Tangermünde lehnte der Stadtrat ab.

Die Einwohner haben die Möglichkeit, in den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift Einsicht zu nehmen.

gez. Gast, Sitzungsdienst

## Schließung des Gewerbeamtes am 23.12.24

Sehr geehrte Damen und Herren,  
am **Montag, dem 23.12.2024**, bleibt das Gewerbeamt der Stadt Tangermünde geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
gez. Fengler  
Sachgebietsleiterin

## Termine und Feste für den Veranstaltungskalender der Stadt Tangermünde 2025

Auch für das Jahr 2025 soll wieder ein Veranstaltungskalender entstehen.

Um alle geplanten Veranstaltungen in der Stadt und ihren Ortsteilen in einem Kalender zusammenfassen zu können, bittet die Stadtverwaltung Tangermünde alle Veranstalter und Organisatoren, auch von Vereinen und Interessengruppen, wie in jedem Jahr um Zuarbeit.

Wichtig sind die Angaben zur Art der Veranstaltung mit Angabe von Titel und Inhalt, der Termin mit Tag und Uhrzeit sowie der geplante Veranstaltungsort.

Ihre geplante Veranstaltungsübersicht senden Sie bitte bis zum 15. Januar 2025 an:

Stadt Tangermünde, z. Hd. Frau Drewitsch, Lange Straße 61,  
39590 Tangermünde oder per Mail an:  
drewitsch@tangermuende.de

## Anmeldung der Schulanfänger 2026 nur online bis 31.01.2025

Die Stadt Tangermünde als Trägerin der Grundschule „Comenius“ in Tangermünde bittet alle Eltern, deren Kinder zwischen dem **01.07.2019 und dem 30.06.2020 geboren wurden**, diese jetzt zur Einschulung für 2026 anzumelden.

**Die Schulanmeldung ist nur online bis zum 31.01.2025 möglich.**

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Homepage der Grundschule Comenius Tangermünde:

<https://www.gs-comenius-tangermuende.bildung-lsa.de>  
unter > Aktuelles / Für Schulanfänger / Zur Schulanmeldung

### Einzugsbereich:

Stadt Tangermünde mit den Ortsteilen Billberge, Bölsdorf, Grob-  
leben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern und Storkau

Den Termin für die schulärztliche Untersuchung im Gesundheitsamt Stendal (Wendstr. 30) erhalten die Eltern nach Eingang der geforderten Unterlagen per Mail.

gez. Roloff  
Sachbearbeiterin

## Ablesung Wasserzähler für die Jahresabrechnung 2024

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger!

Im Dezember findet wieder die jährliche Ermittlung Ihres Wasserverbrauchs statt.

Die Stadtwerke Tangermünde nutzen für die Ablesung der Wasserzähler die Software „WATERLOO“. Dadurch ist es möglich, die Ablesung des Wasserverbrauchs bis hin zur Verrechnung

bequem digital  
sehr viel effizienter und fehlerfrei  
sowie vollkommen kontaktlos

zu gestalten.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Tangermünde:

<https://www.tangermuende.de/de/nachrichten-detail/ablesung-wasserzaehler-jahresabrechnung-2024.html>

Wir bedanken uns im Voraus und bitten um zahlreiche Teilnahme bei der kommenden Ablesung!

Mit freundlichen Grüßen  
Kentel  
Betriebsleiter Stadtwerke



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Impressum

### Amts- und Informationsblatt

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 34560 Fritzlar, Waberner Straße 18

Außenstelle Niedersachsen  
29308 Winsen, Am Amtshof 4  
Tel. 05143 / 668758

### Verantwortlich

**amtlicher Teil:** Der Bürgermeister  
**übriger Teil:** Petra Küchmann-Stracke,  
Redaktionsleiterin  
**Anzeigen:** Insa Aweh, Produktionsleiterin

**Erscheinungsweise:** monatlich  
**Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

**Reklamationen** Tel. 05143 / 668758  
**Vertrieb:** E-Mail: info@wittich-winsen.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Einsendungen per Mail können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



## Stellenausschreibung

Bei der Kaiser- und Hansestadt Tangermünde, zu der die Ortsteile Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern und Storkau (Elbe) mit insgesamt rund 10.500 Einwohnern gehören, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### eines Gemeindearbeiters (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die Instandhaltung gemeindlicher Straßen, Wege und Plätze
- die Grünflächenpflege
- Reinigungsarbeiten, Straßenreinigung
- Unterhaltungsmaßnahmen an kommunalen Einrichtungen
- Streu- und Räumdienst im Winter im Rahmen der Rufbereitschaft

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung sind:

- eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung mit Berufserfahrung
- ein Führerschein der Klasse B, C und CE
- wünschenswert Ortskenntnisse und ortsnaher Wohnsitz
- selbständiges Arbeiten im Team, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- gesundheitliche Eignung zur Ausübung körperlich schwerer Tätigkeiten

Der Arbeitsort ist die Stadt Tangermünde mit den dazugehörigen Ortsteilen.

Die Arbeitszeit umfasst 39 h wöchentlich. Die Stelle ist in der Entgeltgruppe 4 TVöD VKA eingruppiert. Ferner werden die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Wir sind um die berufliche Förderung von Frauen bemüht und möchten deshalb ausdrücklich Frauen ermutigen, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen/Qualifizierungsnachweisen senden Sie bitte **bis zum 31.12.2024** an folgende Anschrift:

**Stadtverwaltung Tangermünde**  
**Haupt- und Personalamt**  
**Lange Straße 61**  
**39590 Tangermünde**  
oder per E-Mail an: [personal@tangermuende.de](mailto:personal@tangermuende.de).

Die Bewerbungsunterlagen werden nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens für einen Zeitraum von drei Monaten in der Stadtverwaltung zur Abholung aufbewahrt. Bewerbungsunterlagen mit frankiertem Rückumschlag werden dem Bewerber zurückgesandt.



Schilm

Bürgermeister

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

#### **Datenschutzhinweise für Bewerber (m/w/d) gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung**

Die Stadt Tangermünde informiert darüber, welche personenbezogenen Daten erhoben, bei wem sie erhoben und wofür diese Daten verwendet werden. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt, auch an wen Sie sich in Bezug auf den Datenschutz wenden können.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Stadt Tangermünde.
2. Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Tangermünde richten. Die entsprechenden Kontaktdaten für die Stadt Tangermünde sowie für die dortige Datenschutzbeauftragte lauten:  
Postanschrift: Stadt Tangermünde, Lange Str. 61, 39590 Tangermünde  
E-Mail: [datenschutz@tangermuende.de](mailto:datenschutz@tangermuende.de).
3. Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten:
  - a. Bei der Übersendung von Bewerbungsunterlagen per Post oder per E-Mail werden die folgenden für das Bewerbungsverfahren erforderlichen Daten elektronisch erfasst und gespeichert:
    - Personendaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)
    - Kommunikationsdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adresse)
    - Behinderung/Gleichstellung
    - Daten zur Ausbildung und Weiterbildung
    - Daten zum bisherigen beruflichen Werdegang, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse
    - Angaben zu sonstigen Qualifikationen
    - Datum der Bewerbung.
  - b. Bei einer Bewerbung per E-Mail werden auch die mitgesandten Unterlagen gespeichert.
  - c. Informationen über eine Schwerbehinderung werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.
  - d. Empfänger: Ihre Daten werden ausschließlich von der Stadt Tangermünde verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.
  - e. Dauer der Datenspeicherung: Die Daten werden grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des konkreten Bewerbungsverfahrens automatisch gelöscht. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.
  - f. Recht auf Auskunft, Widerruf und Löschung: Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen über die zu Ihnen bei der Stadt Tangermünde gespeicherten Daten sowie deren Herkunft und den Zweck der Speicherung.
  - g. Recht auf Beschwerde: Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:  
Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg.

Sie können der Nutzung Ihrer Daten für die vorgenannten Zwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen sowie die Löschung Ihrer Daten verlangen. Dies führt allerdings zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.



**Pressemitteilungen**



**LINUS WITTICH Medien KG**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amts- und Informationsblatt  
**Stadt Tangermünde**



Post aktuell  
 an alle  
 Haushalte

epaper unter: [archiv.wittich.de/5304](http://archiv.wittich.de/5304)

**SENDEN SIE UNS GERNE IHRE BERICHTE!**

Gerade eine schöne Aktion in der Kita durchgeführt?

Ehrungen oder Verabschiedungen?

Die meisten Tore geschossen?

Aktuelles aus dem Vereinsleben?

Hinweise auf Veranstaltungen?

Interessantes aus den Schulen?

Den größten Fisch gefangen?

*Sie können uns alles anvertrauen.  
 Wir erzählen es auch garantiert weiter.  
**Versprochen!***



Bilder: freepik.com/wy/homestudio/freepik

Nachrichten aus Vereinen und Verbänden, Schulen und Kitas sind interessante Nachrichten vor Ort, die gerne gelesen werden. All diese Nachrichten werden im Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde gerne und kostenlos abgedruckt. **Senden Sie Ihre Dateien bitte an:**

**INFOTHEK@TANGERMUENDE.DE**

**Und in der nächsten Ausgabe können Sie Ihre Informationen gedruckt nachlesen!**

# Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung – Mandatsübergang auf den nächsten festgestellten Bewerber des Ortschaftsrates Bölsdorf für die Wahlperiode 2024 – 2029
- 1. Änderung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde vom 29.01.2020
- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde (Feuerwehrentschädigungssatzung)
- Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse
- Hauptsatzung der Stadt Tangermünde

## Öffentliche Bekanntmachung

### Mandatsübergang auf den nächsten festgestellten Bewerber des Ortschaftsrates Bölsdorf für die Wahlperiode 2024 – 2029

Gemäß § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288) i.V.m § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode verstirbt oder aus der Vertretung ausscheidet.

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2024 zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024 geht das Mandat des ausgeschiedenen Ortschaftsratsmitgliedes Frau Josephine Schönfisch auf Frau Dr. agr. Uta Mitsch über.

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt. *Tangermünde, 13.11.2024*



Schilm  
Gemeindevorsteher



**DKMS**  
WIR BESIEGEN BLUTKREBS

„MEIN BLUT WAR KAPUTT.“

Marlon, geheilter Blutkrebspatient

Dank eines passenden Stammzellspenders konnte Marlon den Kampf gegen den Blutkrebs gewinnen. Heute führt Marlon wieder ein normales Leben. Viele Blutkrebspatienten haben dieses Glück leider nicht.

Sie können helfen: Registrieren Sie sich jetzt als Stammzellspender und schenken Sie Patienten wie Marlon so neue Hoffnung auf Leben!

Jetzt registrieren auf [dkms.de](https://www.dkms.de)

Mund auf. Stäbchen rein. Spender sein!

Mehr Geschichten auf 

## Stadt Tangermünde Der Stadtrat

### 1. Änderung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde vom 29.01.2020

#### Inhaltsverzeichnis Präambel

- § 1 Änderungen
- § 2 Inkrafttreten



Aufgrund der §§ 8, 121, und 128 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) und § 4 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA, S.446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 25.09.2024 die folgende 1. Änderung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde vom 29.01.2020 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

(1) Der § 7 Absatz 1 der Eigenbetriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss besteht aus sieben Stadträten und einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *Tangermünde, den 05.11.2024*



Schilm  
Bürgermeister



## Stadt Tangermünde Der Stadtrat

### Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde

#### (Feuerwehrentschädigungssatzung)

#### Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anlassbezogene Aufwandsentschädigung
- § 3 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung
- § 4 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung
- § 5 Verdienstausschlag
- § 6 Ausbilderentschädigung
- § 7 Brandsicherheitswachdienst
- § 8 Fälligkeit der Entschädigung
- § 9 Reisekostenvergütung
- § 10 Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- § 11 Sprachliche Gleichstellung
- § 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten



Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 2 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde erhalten eine Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstauffalles sowie Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde.

## § 2 Anlassbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Einsatz.

(2) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren erhalten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Ausbildungsmaßnahme. Einsatzübungen auf der Grundlage der geltenden Übungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt gelten ebenfalls als Einsatz im Sinne dieser Satzung.

(3) Die Mitglieder der Unterstützungsabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde erhalten bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Maßnahme.

(4) Fallen Einsatz und Ausbildungsmaßnahme zeitlich zusammen, wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes, Reinigungskosten für Bekleidung usw. abgegolten.

(6) Verdienstauffallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

## § 3 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

1. Stadtwehrleiter	252 €
2. stellvertretender Stadtwehrleiter	144 €
3. Ortswehrleiter Tangermünde	144 €
4. Ortswehrleiter der weiteren Ortsteile	108 €
5. stellvertretender Ortswehrleiter Tangermünde	108 €
6. stellvertretender Ortswehrleiter der weiteren Ortsteile	72 €
7. Zugführer eines separaten Zuges	86 €
8. Stadtjugendfeuerwehrwart	72 €
9. Jugendfeuerwehrwart	48 €
10. Kinderfeuerwehrwart	48 €
11. Gerätewart Tangermünde	43 €
12. Gerätewart der weiteren Ortsteile	14 €
13. Sicherheitsbeauftragter Tangermünde	18 €
14. Sicherheitsbeauftragter der weiteren Ortsteile	12 €
15. Pressewart	43 €

(2) Die im Leitungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde mitwirkenden Kameraden erhalten folgende pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

1. Leitungsdienst	5 € je Bereitschaftstag
2. Führungsassistent	3 € je Bereitschaftstag

Wird eine der vorgenannten Funktionen entgegen des Dienstplans getauscht, so fällt die volle Entschädigung dem Kameraden zu, der mehr als 12 h Bereitschaftsdienst pro Tag übernimmt.

## § 4 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für den darüber hinausgehenden Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

## § 5 Verdienstauffall

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalles für erwerbstätige Personen und Selbstständige wird auf 50 € pro Stunde begrenzt.

(2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstauffalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale beträgt 19 € pro Stunde.

(3) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

## § 6 Ausbilderentschädigung

Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbilderhilfe im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung:

1. Ausbilder	12 € je Ausbildungsstunde
2. Ausbilderhilfe	10 € je Ausbildungsstunde

Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

## § 7 Brandsicherheitswachdienst

Für angeordnete Brandsicherheitswachdienste bei Veranstaltungen, der durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung eine pauschale Entschädigung gewährt:

1. Wachhabender	12 € je Stunde
2. Wachposten	10 € je Stunde

## § 8 Fälligkeit der Entschädigung

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Die anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen, die Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst sowie die Ausbilderentschädigung werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

## § 9 Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt.

## § 10 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, des Verdienstauffalles und der Reisekostenvergütung liegt im Verantwortungsbereich des Empfängers.

## § 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

1. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tangermünde (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 15.10.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tangermünde (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 20.01.2022

Tangermünde, den 05.11.2024



Schilm  
Bürgermeister



## Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Abschnitt – Sitzungen des Stadtrates

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 5 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 6 Sitzungsleitung und –verlauf
- § 7 Einwohnerfragestunde
- § 8 Anregungen und Beschwerden der Einwohner
- § 9 Redeordnung
- § 10 Sachanträge
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung
- § 15 Niederschrift
- § 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates
- § 17 Ordnung in den Sitzungen
- § 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern



#### II. Abschnitt – Fraktionen

- § 19 Fraktionen
- § 20 Zuwendungen an Fraktionen
- § 21 Datenschutz bei Fraktionen

#### III. Abschnitt – Ausschüsse des Stadtrates

- § 22 Verfahren in den Ausschüssen
- § 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

#### VI. Abschnitt - Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- § 24 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

#### V. Abschnitt – Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 25 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 27 Sprachliche Gleichstellung
- § 28 Inkrafttreten

### I. Abschnitt – Sitzungen des Stadtrates

#### § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Einwohner, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 3 teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Liegen besondere Gründe vor, können die Unterlagen ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der

Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

#### § 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates oder als sachkundiger Einwohner nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Einwohner, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(3) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates und sachkundige Einwohner durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Einwohner gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

#### § 3 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Sie ist der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

#### § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Plätze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher schriftlich anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadttarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

#### § 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a. Personalangelegenheiten,
- b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e. Vergabeentscheidungen,
- f. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Teile der Sitzungsniederschrift, die die Verhandlung von Gegenständen in nichtöffentlicher Sitzung beinhalten, sind nicht zu veröffentlichen.

#### § 6 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
- b. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,
- d. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- e. Abstimmung über die Niederschrift,

- f. Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
- g. Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- h. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen,
- i. Anfragen und Anregungen der Stadträte,
- j. Einwohnerfragestunde,
- k. Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
- l. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- m. Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

#### § 7 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechnigt, grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Sachfragen und jeweils eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand der jeweiligen Sachfrage bezieht, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und beschließender Ausschüsse können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. In beratenden Ausschüssen und in den Sitzungen der Ortschafträte können die Vorsitzenden Fragen zur Tagesordnung zulassen.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

(7) Nach den Beschlüssen der Ortschafträte Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern und Storkau (Elbe) sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 durchzuführen.

#### § 8 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

#### § 9 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen.

Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus, sofern kein Rednerpult aufgestellt ist, von ihrem Platz aus. Bei Anfragen oder kurzen Erklärungen können sie von ihrem Platz aus sprechen. Dabei erheben sie sich von ihrem Platz. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates insgesamt kann vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10,
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

### § 10 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

### § 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

### § 12 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

### § 13 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

#### **§ 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung**

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

#### **§ 15 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Stadt und wird vom Bürgermeister bestellt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
- g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.

Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten.

Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

#### **§ 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates**

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

#### **§ 17 Ordnung in den Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

#### **§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er dies zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## II. Abschnitt – Fraktionen

### § 19 Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

### § 20 Zuwendungen an Fraktionen

(1) Den Fraktionen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt.

(2) Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit innerhalb des Stadtrates zu verwenden. Die Verwendung für parteipolitische Arbeit sowie für Zuwendungen und Spenden an Dritte ist nicht zulässig. Die Zuwendungen können insbesondere für folgende Ausgaben verwendet werden:

1. allgemeine Geschäftsausgaben,
2. Personalkosten,
3. Reisekosten,
4. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften,
5. Vergütungen für Leistungen durch Dritte.

(3) Die Verwendung der Zuwendung ist nachweispflichtig und spätestens zum 31.01. des Folgejahres für das Vorjahr abzurechnen. Der Abrechnung sind zahlungsbegründete Unterlagen (Belege, Rechnungen usw.) beizufügen. Die Abrechnung wird Bestandteil der Jahreshaushaltsrechnung.

(4) Die Zuwendungen sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.

### § 21 Datenschutz bei Fraktionen

Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass:

1. hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,
2. die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist.

## III. Abschnitt – Ausschüsse des Stadtrates

### § 22 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Mitteilungen,
- b) Anfragen,
- c) Anregungen vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören.

Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

## IV. Abschnitt – Öffentlichkeitsarbeit

### § 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

## V. Abschnitt - Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

### § 24 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich.

(5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 entsprechende Anwendung.

(7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

## VI. Abschnitt – Schlussvorschriften, Inkrafttreten

### § 25 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

### § 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

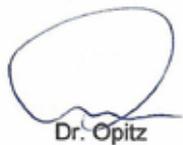
**§ 27 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 28 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 30.10.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.09.2019 außer Kraft.



Dr. Opitz

Vorsitzender des Stadtrates

**Stadt Tangermünde**  
**Der Stadtrat**

**Hauptsatzung der Stadt Tangermünde****Inhaltsverzeichnis**

## Präambel

- |      |  |
|------|--|
| I.   | Abschnitt: Benennung und Hoheitszeichen                |
| § 1  | Name, Bezeichnung, Ortsteile                           |
| § 2  | Wappen, Flagge, Dienstsiegel                           |
| II.  | Abschnitt: Organe                                      |
| § 3  | Stadtrat, Vorsitz im Stadtrat                          |
| § 4  | Zuständigkeit des Stadtrates                           |
| § 4a | Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung                 |
| § 5  | Ausschüsse des Stadtrates                              |
| § 6  | Beschließende Ausschüsse                               |
| § 7  | Beratende Ausschüsse                                   |
| § 8  | Auskunftsrecht   |
| § 9  | Geschäftsordnung                                       |
| § 10 | Bürgermeister  |
| § 11 | Gleichstellungsbeauftragte                             |
| III. | Abschnitt: Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner |
| § 12 | Einwohnerversammlung                                   |
| § 13 | Bürgerbefragung  |
| IV.  | Abschnitt: Ehrenbürger                                 |
| § 14 | Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung                     |
| V.   | Abschnitt: Ortschaftsverfassung                        |
| § 15 | Ortschaftsverfassung                                   |
| § 16 | Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte               |
| VI.  | Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachung                  |
| § 17 | Öffentliche Bekanntmachung                             |
| VII. | Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften          |
| § 18 | Sprachliche Gleichstellung                             |
| § 19 | Inkrafttreten  |



Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132), hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 30.10.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

### § 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen „TANGERMÜNDE“. Sie führt die Bezeichnung „KAISER- UND HANSESTADT“. Sie ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal und besteht aus dem Stadtgebiet Tangermünde und den Ortsteilen Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern und Storkau (Elbe).



Definieren Sie wichtige Aufgaben für die Woche und den Tag ...

**§ 2****Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Stadt Tangermünde zeigt: In Silber ein golden bewehrter, rot bezungter roter Adler, die Sachsen besteckt mit je einer silbernen Rose mit goldenem Butzen.

Das Wappen gleicht in Form und Aufteilung der Abbildung in der Anlage 1.

(2) Die Stadtflagge ist rot/weiß mit dem aufgelegten Stadtwappen.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Tangermünde. Die Umschrift lautet: „Stadt Tangermünde“ (oben), „Landkreis Stendal“ (unten). Die Siegelbenutzung regelt der Bürgermeister.

(4) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Buch kann das bisherige Wappen der Gemeinde Buch in Angelegenheiten der Ortschaft Buch weiterführen.

(5) Das Wappen der Ortschaft Buch zeigt: In Rot ein Roland barhäuptig in silberner Rüstung; in der Rechten ein aufgerichtetes Schwert haltend, das linke Bein mit einem goldenen Schild mit schwarzem Doppeladler belegt.

Das Wappen gleicht in Form und Aufteilung der Abbildung in Anlage 2.

## II. Abschnitt Organe

**§ 3****Stadtrat, Vorsitz im Stadtrat**

(1) Die Vertretung führt die Bezeichnung „STADTRAT“. Dementsprechend führen die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates die Bezeichnung „STADTRÄTIN“ bzw. „STADTRAT“. Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern, deren Anzahl gemäß § 37 KVG LSA festgelegt ist, und dem Bürgermeister.

(2) Der Stadtrat wählt gemäß § 36 Absatz 2 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertretung führt die Bezeichnung „STELLVERTRETENDE VORSITZENDE DES STADTRATES“ bzw. „STELLVERTRETENDER VORSITZENDER DES STADTRATES“.

(3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

**§ 4****Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit), der Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit), der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b TVöD bzw. ab § 9 TVöD-SuE im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 12.500,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 7.500 € übersteigt,



8. die Erteilung von Aufträgen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000 € im Einzelfall, sofern nicht § 10 Abs. 1 Nr. 10 der Hauptsatzung zutrifft,
9. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert 500 € übersteigt.

### § 4a

#### Erlas einer Nachtragshaushaltssatzung

Der Stadtrat hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entsteht und der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Erheblich ist ein Fehlbetrag, wenn er 3 % des Volumens der Gesamtaufwendungen überschreitet,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden. Erheblich sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie 3 % des Volumens der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen überschreiten,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen 6 % der investiven Auszahlungen im Finanzhaushalt übersteigen und somit nicht geringfügig bzw. unabweisbar i. S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA sind,
4. Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.  
Dies ist nicht erforderlich, wenn es sich
  - a. unmittelbar aus der Änderung des Besoldungs- und Tarifrechts ergibt (§ 103 Abs. 3 Nr. 3 KVG LSA)
  - b. um eine unerhebliche Mehrung oder Hebung von Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 bzw. vergleichbarer Beschäftigter (bis Entgeltgruppe 9) handelt. Erheblich ist eine solche Mehrung oder Hebung, wenn sie 4 % der Gesamtstellenanzahl überschreitet.

### § 5

#### Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
  - den Hauptausschuss und
  - den Betriebsausschuss der „Stadtwerke Tangermünde“,
2. als beratende Ausschüsse
  - den Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr,
  - den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport und
  - den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus.

### § 6

#### Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist. Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor. Er kann hierzu Empfehlungen abgeben.  
Abschließend entscheidet er über:

1. die Erteilung von Aufträgen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000 € im Einzelfall, sofern nicht § 4 Nr. 8 oder § 10 Abs. 1 Nr. 10 der Hauptsatzung zutreffen,
2. die Stundung öffentlich-rechtlicher Forderungen mit einem Betrag von mehr als 5.000 € im Einzelfall,

3. die Niederschlagung öffentlich-rechtlicher Forderungen mit einem Betrag von mehr als 500 € im Einzelfall,
4. den Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen mit einem Betrag von mehr als 500 € im Einzelfall, sofern nicht § 4 Nr. 6 zutrifft.

(2) Personalentscheidungen des Stadtrates gemäß § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung berät der Hauptausschuss vor.

(3) Die Stadt unterhält den Eigenbetrieb „STADTWERKE TANGERMÜNDE“. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus sieben Stadträten und einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bürgermeister. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsatzung.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

### § 7

#### Beratende Ausschüsse

(1) Den Vorsitz in folgenden Ausschüssen führt ein Stadtrat aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses:

1. Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr,
2. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport,
3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Sie kann auch ein Mitglied einer anderen Fraktion zur Stellvertretung des Ausschussvorsitzes benennen.

(3) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr  
Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr besteht aus acht Stadträten. In den Ausschuss werden widerruflich sieben sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung von:

- Angelegenheiten der grundsätzlichen Stadtentwicklung, insbesondere der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Verfahren,
- Erhaltungssatzungen u. ä.,
- gemeindlichen Stellungnahmen zu Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- Beratungen des Stadtrates hinsichtlich von Investitionen baulicher Art, sofern die Stadt an diesen beteiligt ist,
- Beratungen des Stadtrates hinsichtlich der Beschlüsse zur baulichen Unterhaltung kommunaler Immobilien,
- Verkehrskonzeptionen und -planungen,
- gemeindlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere der Berücksichtigung diesbezüglicher Belange bei Bauvorhaben,
- der Landschaftspflege,
- Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände.

(5) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport  
Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport besteht aus acht Stadträten. In den Ausschuss werden widerruflich sieben sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung von Entscheidungen auf den Gebieten:

- gemeindliches Sozialwesen,
- Altenhilfe,
- Jugendhilfe,
- Kindertagesstätten,

- Schulträgerschaft,
- öffentlich-kulturelle Einrichtungen (Museum, Bibliothek etc.),
- öffentlich-kulturelle Veranstaltungen,
- Sportförderung.

#### (6) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus besteht aus acht Stadträten. In den Ausschuss werden widerruflich sieben sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung von Entscheidungen auf den Gebieten:

- der Förderung der Wirtschaft, des Handels und des Tourismus,
- der Standortsicherung und Unternehmensneuan siedlung,
- der Stärkung und Förderung des Einzelhandels.

(7) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wurde.

(8) Zur Erörterung der Angelegenheiten sind die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner anzuhören. Sie besitzen das Rederecht. Das Antrags- und Stimmrecht ist allein den Stadträten vorbehalten.

## § 8

### Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten, nicht an einzelne Beschäftigte der Verwaltung; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

## § 9

### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 10

### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 in Verbindung mit § 73 VwGO; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD und bis S 8b TVöD-SuE,
3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Wert 12.500 € nicht übersteigt,
4. die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert 50.000 € nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 10.000 € nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Wert 10.000 € nicht übersteigt, sofern nicht § 4 Nr. 8 oder § 6 Absatz 1 Nr. 1 zutrifft,

7. die Niederschlagung und den Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall den Wert von 500 € nicht übersteigt,
8. die Stundung öffentlich-rechtlicher Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall den Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 (2) Ziffer 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 7.500 € nicht übersteigt,
10. Vergaben nach den Vergabe- und Vertragsordnungen, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich um Vergabeverträge handelt, die aufgrund eines förmlichen Vergabeverfahrens abgeschlossen werden und Bestandteil des Haushaltes sind. Der Stadtrat wird über diese Vergaben, soweit sie den Wert des Geschäfts der laufenden Verwaltung überschreiten, informiert,
11. die Erteilung von Aufträgen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge mit einem Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall, die nicht unter Nr. 10 fallen,
12. die Verwendung des Stadtwappens und des Wappens der Ortschaft Buch durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters,
13. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert 500 € nicht übersteigt.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich auch betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

## III. Abschnitt

### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

## § 12

### Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes und Ortsteile beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

## § 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Absatz 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. Abschnitt Ehrenbürger

### § 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

## V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

### § 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Bölsdorf  
Die Grenzen der Ortschaft Bölsdorf umfassen die Ortsteile Bölsdorf und Köckte mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Bölsdorf mit ihrem Ortsteil Köckte.
2. Ortschaft Buch  
Die Grenzen der Ortschaft Buch umfassen den Ortsteil Buch mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Buch.
3. Ortschaft Grobleben  
Die Grenzen der Ortschaft Grobleben umfassen den Ortsteil Grobleben mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Grobleben.
4. Ortschaft Hämerten  
Die Grenzen der Ortschaft Hämerten umfassen den Ortsteil Hämerten mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Hämerten.
5. Ortschaft Langensalzwedel  
Die Grenzen der Ortschaft Langensalzwedel umfassen den Ortsteil Langensalzwedel mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Langensalzwedel.
6. Ortschaft Miltern  
Die Grenzen der Ortschaft Miltern umfassen den Ortsteil Miltern mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Miltern.
7. Ortschaft Storkau (Elbe)  
Die Grenzen der Ortschaft Storkau (Elbe) umfassen die Ortsteile Storkau (Elbe) und Billberge mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Storkau (Elbe) mit ihrem Ortsteil Billberge.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bölsdorf besteht aus acht Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Buch besteht aus sieben Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Grobleben besteht aus sieben Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hämerten besteht aus sieben Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Langensalzwedel besteht aus acht Mitgliedern.
6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Miltern besteht aus sechs Mitgliedern.
7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Storkau (Elbe) besteht aus fünf Mitgliedern.

## § 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Absatz 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Absatz 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- 2.1. Der Ortschaftsrat der **Ortschaft Bölsdorf** entscheidet insbesondere über:
  - a) die Bewirtschaftung des Gemeindezentrums einschließlich des Spiel- und Festplatzes mit dem Multifunktionsgebäude (die Bewirtschaftung schließt die Ausgestaltung und Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ein),
  - b) die Förderung der Vereine,
  - c) die allgemeine Kulturarbeit inklusive der Seniorenbetreuung,
  - d) die Verfügung über allgemeine Geschäftsausgaben sowie die Repräsentations- und die Verfügungsmittel des Ortsbürgermeisters.
- 2.2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Buch entscheidet insbesondere über:
  - a) die Veranstaltungen der Heimatpflege und der Förderung des örtlichen Brauchtums,
  - b) die Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
  - c) die Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendlichen, Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Kinderfeste und ähnliche gemeindliche Veranstaltungen,
  - d) die repräsentativen Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeiten,
  - e) die Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen.
- 2.3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Grobleben entscheidet insbesondere über:
  - a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  - b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, dazu gehört die Weiterführung der regelmäßigen Veranstaltungen für ältere Bürger, die Weiterführung des traditionellen jährlichen Dorrfestes, des traditionellen Osterfeuers und des traditionellen Festes zum 3. Oktober,
  - c) die Förderung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hämerten entscheidet insbesondere über:
  - a) die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Spiel- und Festplatzes (die Bewirtschaftung schließt die Ausgestaltung und Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ein),
  - b) die Förderung der Vereine,
  - c) die allgemeine Kulturarbeit inklusive der Seniorenbetreuung,
  - d) die Verfügung über allgemeine Geschäftsausgaben sowie die Repräsentations- und die Verfügungsmittel der Ortsbürgermeisters.
- 2.5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Langensalzwedel entscheidet insbesondere über:
  - a) die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Spiel- und Festplatzes (die Bewirtschaftung schließt die Ausgestaltung und Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ein),

- b) die Förderung der Vereine,  
 c) die allgemeine Kulturarbeit inklusive der Seniorenbetreuung,  
 d) die Verfügung über allgemeine Geschäftsausgaben sowie die Repräsentations- und die Verfügungsmittel des Ortsbürgermeisters.
- 2.6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Miltern entscheidet insbesondere über:
- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,  
 b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, dazu gehören die Weiterführung der Traditionsfeuer (Weihnachtsbaumverbrennung, Maifeuer, Feuer zum Tag der Deutschen Einheit) und Dorffeste sowie Veranstaltungen für ältere Bürger,  
 c) die Förderung der örtlichen Feuerwehr und des Fördervereins.
- 2.7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Storkau (Elbe) entscheidet insbesondere über:
- a) die Bewirtschaftung des Gemeindezentrums einschließlich des Spiel- und Festplatzes mit dem Multifunktionsgebäude (die Bewirtschaftung schließt die Ausgestaltung und Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ein),  
 b) die Förderung der Vereine,  
 c) die allgemeine Kulturarbeit inklusive der Seniorenbetreuung,  
 d) die Verfügung über allgemeine Geschäftsausgaben sowie die Repräsentations- und die Verfügungsmittel der Ortsbürgermeisters.

## VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

### § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse [www.tangermuende.de](http://www.tangermuende.de) („Politik&Verwaltung“ – Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Absatz 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes im Internet unter der Internetadresse [www.tangermuende.de](http://www.tangermuende.de) („Politik&Verwaltung“ Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) und an der Bekanntmachungstafel an der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude, Lange Straße 61, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt

(4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird auf den in Absatz 5 genannten Bekanntmachungstafeln hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).

Alle weiteren Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter der Internetadresse [www.tangermuende.de](http://www.tangermuende.de) zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Tangermünde, Lange Straße 61, während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden – sofern zeitlich möglich – auch bei einer gemäß § 53 Absatz 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

- Stadt Tangermünde

- Ortsteil Billberge

- Ortsteil Bölsdorf

- Ortsteil Buch

- Ortsteil Grobleben

- Ortsteil Hämerten

- Ortsteil Köckte

- Ortsteil Langensalzwedel

- Ortsteil Miltern

- Ortsteil Storkau (Elbe)

Lange Straße 61

Stadtverwaltung -

am Verwaltungsgebäude,

Brunnenweg 5,

Am Dorfplatz 1

Chausseestraße 14 und

Bucher Querstraße

(Ortsmitte, Nähe „Roland“),

Grobleben 25,

Am Meilenstein 18,

Lindenallee (ehem. Kulturhaus),

Salzstraße 26 (Dorfplatz),

Dorfstraße 49,

Storkauer Dorfstraße 23.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls unter der Internetadresse [www.tangermuende.de](http://www.tangermuende.de) bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude, Lange Straße 61, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

## VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 19 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Tangermünde vom 01.11.2023 außer Kraft.

Tangermünde, den 04.11.2024



Schilm  
Bürgermeister



Anlage 1 - Wappen der Stadt Tangermünde



Anlage 2 - Wappen der Ortschaft Buch





## Geschichtliches

### Handwerker und Wissenschaftler in der Stephanskirche im Jahre 1938

**(nach einem Zeitungsbericht im Tangermünder Anzeiger vom 20. Mai 1938)**

Im Frühjahr 1938 herrschte ein eifriges Treiben in der Tangermünder Stephanskirche. Damals wurde zu einem großen Teil das alte Kirchengestühl durch ein neues ersetzt. Das hatte zur Folge, dass an den betreffenden Stellen zugleich der Holzbelag auf dem Fußboden erneuert wurde. Dabei musste die darunter liegende Schicht aus Sand und Mauersteinstücken beseitigt werden. Während dieser Arbeiten stieß man auf uralte Grabplatten, die bisher vom Holzbelag unter den Kirchenbänken verdeckt und dadurch im Laufe der Zeit in Vergessenheit geraten waren. Sie stammten aus der Zeit, als es noch üblich war, Persönlichkeiten von Rang und Namen in der Kirche zu bestatten. Damals muss der Fußboden der Stephanskirche mit liegenden Grabplatten übersät gewesen sein, auf die man durchaus treten durfte – sogar treten sollte. Es herrschte der Aberglaube vor, dass der Verstorbene im ewigen Himmelreich angekommen sei, sobald die Inschrift und die Verzierungen auf dessen Grabplatte abgetreten und die Erinnerung an ihn erloschen sein würden. Von den vielen historischen Grabplatten sind nur noch wenige erhalten geblieben. Ehemals liegende Grabplatten wurden aufgerichtet und fanden an den Kirchenwänden stehend einen neuen Platz.

Nach dem Entfernen des alten Gestühls waren einige Pfeiler unverhüllt und es ergab sich ein seltener Blick auf die Pfeilerfüße, die ansonsten von den Kirchenbänken verdeckt sind. Im

Zeitungsbericht wurde beschrieben, dass man sehen konnte, wie „die Pfeiler so richtig aus dem Boden herauswachsen, was in der Werbener Johanniskirche heute noch so sehr wirkungsvoll und schön ist.“

Es wurde deutlich, dass viele Schönheiten der Stephanskirche oft vor unseren Augen verborgen bleiben, weil spätere Hinzufügungen sie nun verhüllen und dadurch so manches im Inneren des Bauwerkes verborgen bleibt. Erst notwendige Baumaßnahmen können dazu führen, dass bestimmte Einzelheiten erst dann erschlossen werden können.

Die alte Fotoaufnahme aus dem Tangermünder Anzeiger von 1938 zeigt eine Grabungsstelle am Vierungspfeiler der Stephanskirche. Der Fotograf befand sich im Umgangschor etwa dort, wo heute das Geweih mit der Sagenfigur der Jungfer Lorenz hängt. Zwischen den beiden Pfeilern in der Bildmitte ist der Aufgang zur Kanzel erkennbar. Die mit Bildern verzierte Empore in der Mitte des Fotos existiert seit den umfassenden Sanierungs- und Renovierungsarbeiten in der Mitte der 1980er Jahre nicht mehr. Auch die Empore vor der Orgel, von der nur ein kleines Stück rechts im Bild zu sehen ist, wurde damals entfernt.

Die Bauarbeiten von 1938 wurden von archäologischen Grabungen begleitet, bei denen versucht wurde, etwas über den ursprünglichen romanischen Bau von 1188 aus der Zeit des Grafen Heinrich von Gardelegen in Erfahrung zu bringen. Doch muss noch viel zusammengetragen und geprüft werden, um Licht in das Dunkel der Vergangenheit unserer Stephanskirche zu bringen.



Baustelle Stephanskirche

Foto: Tangermünde Anzeiger 20.5.1938



Mit uns erreichen SIE  
Menschen!



**C. Beckers Buchdruckerei, GmbH Co. KG**



# EASY FINANZIERT: DER TOYOTA C-HR PLUG-IN HYBRID



<p>Toyota Easy Finanzierung</p> <p><b>OHNE ANZAHLUNG</b></p> <p>Nur bis 31.12.2024</p>	<p>Toyota C-HR Plug-in Hybrid</p> <p><b>379</b> €<sup>1</sup> mtl.</p> <p>zzgl. Überführung</p>
--	---

Unser Finanzierungs-Angebot<sup>1</sup>:

Fahrzeugpreis <sup>2</sup> zzgl. Überführung	39.990,00 €	abzgl. Aktionsrabatt	6.361,95 €	Anzahlung	0,00 €
einmalige Schlussrate	21.194,70 €	Nettodarlehensbetrag	33.628,05 €	Gesamtbetrag zzgl. Überführung	39.007,70 €
Vertragslaufzeit	48 Monate	gebundener Sollzins	4,88 %	effektiver Jahreszins	4,99 %
monatl. Raten à	379,00 €				

**Toyota C-HR Plug-in Hybrid 5-Türer Flow:** Smart-Key-System, Innenspiegel, automatisch und stufenlos abblendbar, Lenkrad, beheizbar, 17-Zoll-Leichtmetallfelgen

Energieverbrauch Toyota C-HR Plug-in Hybrid 5-Türer Flow, 2,0-l-VVT-i, Benzinmotor 112 kW (152 PS) und Elektromotor 120 kW (163 PS), Systemleistung 164 kW (223 PS), stufenloses Automatikgetriebe (4x2), gewichtet, kombiniert: 0,8 l/100 km und 14,7 kWh/100 km; CO<sub>2</sub>-Emissionen gewichtet kombiniert: 17 g/km; CO<sub>2</sub>-Klasse: B (gewichtet kombiniert); Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie kombiniert: 4,7 l/100 km; elektrische Reichweite (EAER): 68 km und elektrische Reichweite (EAER City): 106 km. Individuelle Fahrweise, Geschwindigkeit, Außentemperatur, Topografie und Nutzung elektrischer Verbraucher haben Einfluss auf die tatsächliche Reichweite und den Stromverbrauch. Abb. zeigt Sonderausstattung.

<sup>1</sup>Ein unverbindliches Finanzierungsangebot der Toyota Kreditbank GmbH, Toyota-Allee 5, 50858 Köln für den Toyota C-HR Plug-in Hybrid 5-Türer Flow. Das Finanzierungsangebot gilt bei Anfrage und Genehmigung bis zum 31.12.2024 und entspricht dem Beispiel nach § 17 Abs. 4 PAngV. Individuelle Preise und Finanzangebote erhalten Sie bei uns.

<sup>2</sup>Unverbindliche Preisempfehlung der Toyota Deutschland GmbH, Toyota-Allee 2, 50858 Köln, inkl. MwSt., zzgl. Überführung. Wir vermitteln ausschließlich Darlehensverträge der Toyota Kreditbank GmbH.